

AMT  
**NIEPARS**



DER AMTSVORSTEHER

Groß Kordshagen • Jakobsdorf  
Lüssow • Niepars • Pantelitz  
Steinhagen • Wendorf • Zarrendorf

**Satzung der Gemeinde Niepars über die Benutzung kommunaler Sportstätten in der Gemeinde Niepars**

**Präambel:**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) i. V. m. §§1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Fassung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch den Art. 2 ÄndG vom 13. Juli 2011 (GOVBl. M-V S. 777) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niepars am 20. April 2023 die nachfolgende Satzung über die Benutzung kommunaler Sportstätten in der Gemeinde Niepars beschlossen.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die nachfolgend aufgeführten kommunalen Sportanlagen dienen vorrangig dem Sportunterricht der Regionalen Schule mit Grundschule Niepars. Sie werden darüber hinaus als öffentliche Einrichtungen für Sportveranstaltungen, insbesondere dem Wettkampf- und Übungsbetrieb der gemeinnützigen Sportvereine und anderen gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung gestellt.

- Sport- und Freizeithalle Niepars
- Sportplatz der Regionalen Schule mit Grundschule Niepars

**§ 2**

**Zuständigkeit**

Die kommunalen Sportanlagen werden von der Gemeinde durch den Hallenwart in Abstimmung mit dem Bürgermeister und dem Amt, SB Schulen, verwaltet und vergeben. Im Einzelfall oder in Streitangelegenheiten liegt die Zuständigkeit der Vergabe beim Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Niepars. Wird eine Sportanlage nach 14.00 Uhr nicht schulisch genutzt, wird sie an den unter § 3 Nr. 2 und 3 genannten Nutzerkreis vergeben. Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere Nutzer weitergegeben werden. Änderungswünsche bzw. Nichtausnutzung der zugeteilten Belegungszeiten sind dem Hallenwart unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dieser entscheidet über eine Weitergabe der Nutzungszeit.

**§ 3**

**Berechtigter Nutzerkreis**

1. Schulklassen der Regionalen Schule mit Grundschule Niepars

2. Kindergruppen der Kindertagesstätte Niepars, Mitglieder des Sportvereins SV 93 Niepars, der Feuerwehr und des Jugendclubs der Gemeinde Niepars
3. Sonstige Nutzergruppen (kommerzielle und private), soweit dies unter Berücksichtigung des Vorranges der unter 1. genannten Nutzer möglich und vertretbar ist.

#### **§ 4**

#### **Vergaberichtlinien**

1. Jährlich vor der Erstellung eines Hallenbelegungsplanes nach Maßgabe dieser Richtlinie erfragt die Verwaltung des Amtes Niepars bei den unter § 3 genannten Nutzerkreisen
  - a) die Gesamtmitgliederzahl,
  - b) die Zahl der aktiv sportausübenden Mitglieder aufgeschlüsselt nach den einzelnen Sportarten bzw. Abteilungen,
  - c) die durchgeführten Sportarten, wobei anzugeben ist, ob die Hallennutzung der Unterstützung oder der Ausübung der Sportarten dienen soll,
  - d) die Anzahl der in den einzelnen Abteilungen gemeldeten Mannschaften,
  - e) die durchschnittliche Zahl der aktiven Teilnehmer am Übungsbetrieb in geschlossenen Sportstätten

Die Anfragen sind innerhalb von 2 Monaten schriftlich zu beantworten, da sonst eine Berücksichtigung der Hallenzeiten ausgeschlossen ist.

Spezielle Benutzungszeiten der unter § 3 genannten Nutzerkreise können nur berücksichtigt werden, sofern diese innerhalb der 2 Monatsfrist schriftlich beim Amt Niepars eingegangen sind (Ausschlussfrist).

2. Bei der Hallenvergabe werden Übungszeiteinheiten mit je 60 Minuten zugrunde gelegt.
3. Bei der Vergabe der mehrteiligen Halle sind die Benutzer verpflichtet, eine effektive Hallennutzung durch weitestgehende Aufteilung der Hallenteile zu erhalten. Eine objektive mögliche Hallenteilbarkeit wird bei der Vergabe von Übungsstunden berücksichtigt, soweit es die jeweilige Sportart erlaubt.
4. Bei der Vergabe der Halle sind zunächst die sportartspezifischen Bedürfnisse (Hallengröße usw.) der einzelnen Vereinigungen und der Abteilungen zu berücksichtigen. Für die Vergabe der Sportstätten ist die durchschnittliche Zahl der aktiven Teilnehmer an den für die Benutzergruppe erforderlichen bzw. von ihr angebotenen Übungseinheiten (Kursen) maßgebend. Wenn der nach den Richtlinien angemeldete und anerkannte Bedarf die vorhandenen Belegungszeiten in den Sportstätten übersteigt, sind innerhalb eines Nutzerkreises Übungszeiten gleichmäßig zu kürzen.
5. Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Niepars kann aus wichtigem Grund (z.B. erhöhte Trainingsanforderungen wegen Zugehörigkeit zu einer höheren Leistungsklasse) im Einzelfall eine Mehrzuteilung beschließen.
6. Die zweckentsprechende Belegung der zugeteilten Hallenstunden wird von der Gemeinde oder einer von ihr dazu besonders beauftragten Person jederzeit überprüft. Bei Wegfall des Bedarfs ist dem Hallenwart unverzüglich Mitteilung zu machen. Bei generell zurückgehendem Bedarf sowie mangelnder Ausnutzung können Belegungszeiten nach schriftlicher Bekanntgabe durch die Gemeinde anderen Nutzern zugeteilt werden. Bei Streitfällen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Niepars.
7. Die Hallenbelegung wird jährlich einmal anhand der von den Nutzern vorzulegenden Daten nach Ziffer 1 und der von ihnen nachzuweisenden Nutzung der einzelnen Belegzeiten durch das Amt überprüft.

## **§ 5 Benutzungsvorschriften**

### **Allgemeine Nutzungsvorschriften**

1. Die kommunalen Sportanlagen stehen dem in § 3 aufgeführten Nutzerkreis in der Zeit von 07.00 bis 21.30 Uhr an Werktagen und 09.00 bis 21.30 Uhr an Wochenenden zur Verfügung. Bei besonderen Veranstaltungen, sportlichen Höhepunkten kann die Nutzungsdauer auf Antrag verlängert werden.
2. Die Hallenzeiten beginnen mit der Übergabe durch den Hallenwart und enden mit der Übernahme durch den Hallenwart. Es ist die Hallenordnung einzuhalten.
3. Wirtschaftliche Werbung in der Sport- und Freizeithalle kann aufgrund eines mit der Gemeinde geschlossenen Vertrages den Sponsoren mittels Werbetafeln gestattet werden. Die Einnahmen aus den Werbegeschäften fließen in voller Höhe dem SV 93 Niepars zu. Die Gemeinde behält sich vor sich eine abweichende Regelung bei geänderter Sachlage vor.
4. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich beim Hallenwart anzumelden. Fundgegenstände sind beim Hallenwart abzugeben.
5. Das Rauchen ist in allen Räumen nicht gestattet.
6. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
7. Die elektrischen Anlagen (Steuerungsanlagen, Zähl- und Lautsprecheranlagen, Verstärker, Abruf- und Telefonanlagen, Mikrophon, Tontechnik) dürfen nur von sachkundigen und eingewiesenen Personen bedient werden.
8. Überlassene Schlüssel dürfen nicht an Dritte oder Unbefugte weitergegeben werden. Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich dem Hallenwart mitzuteilen. Das unbefugte Benutzen von überlassenen Schlüsseln außerhalb der zugeteilten Belegungszeiten hat den Entzug des Schlüssels und ggf. die Sperrung der Hallenbenutzung für die jeweilige Benutzergruppe zur Folge. Die Ersatzbeschaffung eines verlorengegangenen Schlüssels ist kostenpflichtig. Die Kosten trägt der Verursacher.

### **Sportbezogene Benutzungsvorschriften**

1. Die überlassenen Räume und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Bei sportlichen Benutzungen darf der Hallenboden nur mit Turnschuhen (nicht Straßenturnschuhen) betreten werden. In den Hallen, insbesondere den Umkleide- und Sanitärräumen, ist auf Sauberkeit zu achten. Es sind nur die üblichen Hallensportarten erlaubt.
2. Übungs- und Turngeräte (z.B. Handballtore), die während der Übungs- und Sportveranstaltungszeit aus ihren Arretierungen/Befestigungen gelöst werden, sind vor Verlassen der Halle gewissenhaft und ordnungsgemäß aufzustellen sowie zu befestigen. Auch beim Unterbringen der Geräte muss äußerste Sorgfalt walten und die Sicherheit der Sporttreibenden im Vordergrund stehen, um auch nachfolgende Hallenbenutzer nicht zu gefährden.

### **Veranstaltungsbezogene Benutzungsvorschriften**

1. Der Veranstalter hat einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen und ist für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Ferner hat er für einen entsprechend ausgebildeten Sanitätsdienst zu sorgen.
2. Der Veranstalter trägt über seine Aufsichtspersonen (Versammlungsleiter/Übungsleiter), die bei Vertragsschluss benannt werden, die Verantwortung über den ordnungsgemäßen und

störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen polizeilichen Vorschriften zu beachten und Erlaubnis und Genehmigungen einzuholen.

Im Übrigen wird das Hausrecht durch die anwesenden Hallenwarte ausgeübt.

3. Die für eine Veranstaltung notwendigen Aufbauarbeiten (Geräte, Hinweise, Markierungen) sind vom Veranstalter unter Anleitung des Hallenwartes durchzuführen. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses. Soweit Zusatzaufbauten genehmigt werden, trägt der Veranstalter die Kosten für Auf- und Abbau und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

## **§ 6 Gebühren**

Für die Nutzung der Sport- und Freizeithalle Niepars werden grundsätzlich Gebühren erhoben. Diese sind in der Gebührenordnung der Gemeinde Niepars für kommunale Sportstätten erfasst.

## **§ 7 Haftung**

1. Bei groben Verstößen, mutwilligen Zerstörungen und anderen bewusst herbeigeführten Zuwiderhandlungen gegen die Benutzervorschriften nach § 4 wird eine Sperrung der Hallenbenutzung ausgesprochen.
2. Für alle Schäden, die durch den Veranstalter, seinen Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen, haftet der Veranstalter; er haftet insbesondere für Schäden, die am Gebäude oder Inventar der Gemeinde durch Anbringen von Dekorationen oder Reklame, durch Einbringen fremder oder Veränderung eigener Einrichtungsgegenstände entstehen.
3. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die ihn selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere Veranstaltungsbesuchern, aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen.  
Für Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet die Gemeinde nur insoweit, als das der Zustand der Mietsache vor deren Überlassung an den Mieter in Betracht kommt.
4. Die Gemeinde kann den vorherigen Abschluss einer Versicherung verlangen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen.
5. Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung der Gemeinde Niepars über die Benutzung kommunaler Sportstätten in der Gemeinde Niepars tritt ab dem 01.05.2023 in Kraft.

Niepars, 20.04.2023

*B. Schilli*

Bürgermeisterin

